

Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

zwischen

1. Dem Kunden

Unternehmen

Straße, Nr.

PLZ, Stadt

Ansprechpartner

Name, Vorname

Unternehmen

(nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen der Ansprechpartner TMC direkt bekannt zu geben.

Und

2. TMC GmbH – The Marketing Company

Lise-Meitner-Str. 1c

33104 Paderborn

(nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

Vertreten durch den Geschäftsführer Mirco Welsing

Tel.: 05251 / 68887-0

datenschutz@tmc-gmbh.de

<https://tmc-gmbh.de/de/datenschutz>

3. Anwendungsbereich und Dauer

Sofern mehrere Gesellschaften der TMC tätig werden und dies eine Sub-Auftragsverarbeitung

Auftragsverarbeitungsvertrag

TMC GmbH – The Marketing Company

darstellt, gelten zwischen den TMC-Gesellschaften die Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

- 3.1 Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet und dies eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO darstellt, kommt diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, nebst Anlagen, zur Anwendung, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Die verarbeitungsspezifischen Angaben, die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM), sowie im Bedarfsfall weitere Angaben sind in Anlagen dokumentiert. Alle Anlagen zu dieser Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung sind unter <https://tmc-gmbh.de/de/dsgvo> abrufbar. Die Vereinbarung gilt so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Sicherungskopien) oder bis Auftraggeber und Auftragnehmer eine individuelle Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen haben.
- 3.3 Eine Aktualisierung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung und Anlagen ersetzt die jeweils vorherige Version des jeweiligen Dokumentes. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber im Regelfall 4 Wochen vorher über die geplanten Änderungen, sofern im Einzelfall keine kürzere Frist erforderlich ist.
- 3.4 Sofern der Auftraggeber besonderen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen unterliegt oder besonderen Risiken, z. B. gezielte Hacking-Angriffe aufgrund der Tätigkeit bzw. Branche, ausgesetzt ist, welche Einfluss auf die Verarbeitung oder diese Vereinbarung haben, teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer mit.

Sofern der Auftraggeber gesetzlichen Pflichten anderer Länder unterliegt, z. B. durch Niederlassungen, Mutter-/Tochter-/Schwester-Unternehmen oder dadurch, dass sich das Angebot des Auftraggebers an Betroffene eines entsprechenden Landes richtet, und dies Einfluss auf die Verarbeitung oder diese Vereinbarung hat, teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer mit.

- 3.5 Abweichende oder ergänzende Regelungen zu dieser Rahmenvereinbarung werden mindestens in Textform dokumentiert. Verlangt der Auftraggeber abweichende oder ergänzende Regelungen gelten diese erst mit einer Bestätigung, mindestens in Textform, durch den Auftragnehmer.

4. **Gegenstand, Art und Zweck sowie Kategorien von Personen und Daten**

- 4.1 Der sich aus den beauftragten Leistungen ergebende Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung(en), die Kategorie(n) der personenbezogenen Daten und die Kategorie(n) der betroffenen Personengruppe(n) sind in der jeweiligen bzw. den jeweiligen verarbeitungsspezifischen Anlage(n) zu dieser Vereinbarung festgelegt.
- 4.2 In den verarbeitungsspezifischen Anlagen sind im Bedarfsfall die möglichen erforderlichen Sub-Auftragsverarbeiter, sowie abweichende oder ergänzende technische und organisatorische

Maßnahmen (TOM) und Vereinbarungen dokumentiert.

- 4.3 Die verarbeitungsspezifischen Anlagen für standardisierte Leistungen können unter der unter Punkt 3.2 aufgeführten URL eingesehen und heruntergeladen werden. Bei individuellen Verarbeitungen im Auftrag dokumentieren Auftraggeber und Auftragnehmer die erforderlichen und ggf. optionalen Vereinbarungen in einer individuellen verarbeitungsspezifischen Anlage.
-

5. Pflichten und Rechte von Auftraggeber und Auftragnehmer

- 5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

5.1.1 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, dem Auftraggeber in Textform, z. B. E-Mail, Ansprechpartner zu nennen, welche dem Auftragnehmer weisungsbefugt sind. Der Auftraggeber ist dann verantwortlich, den Auftragnehmer über entsprechende personelle Veränderungen in Textform zu informieren. Nennt der Auftraggeber keine weisungsbefugten Personen, ist die oder sind die vertretungsberechtigten Personen des Auftraggebers, in der Regel Geschäftsführung, sowie Personen, die in der Beauftragung der Verarbeitung involviert waren, dem Auftraggeber gegenüber weisungsbefugt.

5.1.2 Sofern in der verarbeitungsspezifischen Anlage nicht anderweitig vermerkt und es nicht durch das Recht der Union oder Mitgliedsstaat vom Auftragnehmer gefordert wird, sieht der Auftragnehmer keine Übermittlung personenbezogener Daten, welche er im Auftrag verarbeitet, an ein Drittland oder internationale Organisation vor. Ist für eine Verarbeitung die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder internationale Organisation vorgesehen, erfolgt dies gemäß den Vorgaben des Art. 44 DSGVO.

5.1.3 Der Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass keine unbefugte Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation gegeben ist, wenn diese zur Leistungserfüllung notwendig ist oder durch den Auftragnehmer nicht erkennbar oder beeinflussbar ist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn

- der Auftraggeber, sowie befugte und vorgesehene Organisationen und Personen ihren dauerhaften oder temporären Sitz in einem Drittland haben und dort entsprechende Daten verarbeiten,
- der Auftraggeber, sowie befugte und vorgesehene Organisationen und Personen Dienste (z. B. E-Mail) nutzen, welche durch einen Anbieter aus einem Drittland oder internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden,
- insb. bei Online-Zugriffen ein technisches Routing über Drittländer erfolgt, auf welches der Auftragnehmer keinen Einfluss hat,
- bei Leistungen, die insb. über das Internet erreichbar sind, Organisationen oder Personen aus

Drittländern bzw. internationalen Organisationen zugreifen.

5.2 Der Auftragnehmer gewährleistet wie in Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO vorgesehen, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

5.3 Der Auftragnehmer ergreift gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c DSGVO alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen.

5.3.1 Die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sind im Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) allgemein“ dokumentiert. Der aktuelle Stand des Dokumentes kann über die unter Punkt 3.2 genannte URL aufgerufen werden.

5.3.2 Sofern für einzelne Verarbeitungen abweichende oder ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) vorgesehen sind, sind diese in der verarbeitungsspezifischen Anlage dokumentiert.

5.3.3 Sofern Subunternehmen zum Einsatz kommen, sind diese in der jeweiligen verarbeitungsspezifischen Anlage dokumentiert. Diese eingesetzten Subunternehmen haben jeweils eigene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) festgelegt. Da einige Sub-Auftragnehmer wesentlich umfangreichere technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) ergreifen als der Auftragnehmer – und diese auch aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit erforderlich ist, z. B. Hosting durch Rechenzentrum – stellt der Auftragnehmer die TOM der Sub-Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber im Regelfall unter der unter Punkt 3.2 genannten URL zur Prüfung zur Verfügung.

5.3.4 Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) in geeigneten Abständen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren.

5.3.5 Der Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass insbesondere im Hinblick auf technische Änderungen und Risiken eine Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) erforderlich sein können. Der Auftraggeber gestattet es dem Auftragnehmer, sowie möglicherweise beauftragten Sub-Auftragsverarbeitern, die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) im eigenen Ermessen anzupassen, sofern dies das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschreitet. Der Auftragnehmer stellt ihm bekannt gewordene, aktualisierte Dokumente unter der unter Punkt 3.2 genannten URL im Regelfall zur Prüfung zur Verfügung.

5.3.6 Der Auftraggeber prüft vor Beginn und dann nach eigenem Ermessen die vom Auftragnehmer getroffenen, sowie ggf. mit Sub-Auftragsverarbeiter vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) im Hinblick auf seine eigenen Sicherheitsanforderungen und individuellem Risiko. Sofern der Auftraggeber abweichende oder ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen benötigt, muss er dies dem Auftragnehmer mitteilen. Der Auftragnehmer prüft auf Anfrage die Umsetzung der Anforderungen des Auftraggebers und informiert den Auftraggeber über das Ergebnis.

5.4 Der Auftragnehmer hält gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. d DSGVO die in Artikel 28 Absatz 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren oder mehreren

weiteren Auftragsverarbeiters gemäß den Vereinbarungen im Absatz „6. Sub-Auftragsverarbeitung“ ein.

- 5.5 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

5.5.1 Sofern Anfragen von betroffenen Personen direkt an den Auftragnehmer gerichtet werden, leitet der Auftragnehmer diese Anfrage an den Auftraggeber zeitnah weiter und informiert im Bedarfsfall die betroffene Person über diese Weiterleitung. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer spezifische Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten für entsprechende Benachrichtigungen in Textform mitteilen. Liegen dem Auftragnehmer keine spezifischen Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten vor, erfolgt die Benachrichtigung an die dem Auftragnehmer bekannten Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten oder die vertretungsberechtigte Person des Auftraggebers.

- 5.6 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 – 36 DSGVO genannten Pflichten.

5.6.1 Der Auftragnehmer ergreift wie in Punkt 5.2 vereinbart alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen, stellt, wie in Punkt 5.8 vereinbart, die entsprechenden Informationen zur Verfügung und ermöglicht dem Auftraggeber Prüfungen.

5.6.2 Wird dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, welche den Auftraggeber betreffen, meldet der Auftragnehmer dies gemäß Art. 33 Abs. 2 DSGVO dem Auftraggeber unverzüglich. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber auch über den Stand der eigenen Bewertung, ob der Auftragnehmer eine eigene Meldung gemäß Art. 33 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde durchführt sowie relevante Rückmeldungen und neue Erkenntnisse. Der Auftragnehmer stellt die ihm bekannten Informationen für Meldungen nach Art. 33 und 34 DSGVO dem Auftraggeber zur Verfügung.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Ansprechpartner und E-Mail-Adressen nennen, an welche der Auftragnehmer den Auftraggeber betreffende Datenschutz- und Sicherheitsvorfälle meldet. Liegen dem Auftragnehmer keine spezifischen Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten vor, erfolgt die Benachrichtigung an die dem Auftragnehmer bekannten Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten oder die vertretungsberechtigte Person des Auftraggebers.

5.6.3 Sofern der Auftraggeber als Verantwortlicher zur Entscheidung kommt, dass die Auftragsverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich macht, stellt der Auftragnehmer die vorhandenen Informationen unter Berücksichtigung von gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen für eine Datenschutz-Folgenabschätzung zur Verfügung.

Sofern der Auftragnehmer zur Entscheidung kommt, dass die Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich macht, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Ergebnisse unter Berücksichtigung von gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung.

5.6.4 Wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung des Auftraggebers hervorgeht, dass eine Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte und der Verantwortliche (Auftraggeber) gemäß Art. 36 DSGVO die Aufsichtsbehörde konsultiert, stellt der Auftragnehmer die ihm bekannten Informationen unter Berücksichtigung von gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen dem Auftraggeber hierfür zur Verfügung.

Sofern der Auftragnehmer nach einer eigenen Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 DSGVO konsultiert hat, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Informationen unter Berücksichtigung von gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung.

- 5.7 Sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht, erfolgt nach Wahl des Verantwortlichen eine Löschung oder Rückgabe, inkl. Löschung möglicher vorhandener Kopien, aller personenbezogener Daten nach Erbringung der Verarbeitungsleistung gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO.

5.7.1 Sofern erforderlich, können in den verarbeitungsspezifischen Anlagen Speicher- und Löschkriterien sowie -fristen festgelegt werden.

5.7.2 Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber auf Weisung die Durchführung der Löschung in Textform. Sofern der Auftraggeber bei der Löschung anwesend sein oder die Löschung über andere Wege, z. B. Fernwartung, einsehen möchte, muss er dies dem Auftragnehmer rechtzeitig mitteilen.

5.7.3 Sofern im individuellen Einzelfall erkennbar ist, dass der Auftragnehmer die Daten oder einen Teil der Daten im Rahmen des berechtigten Interesses zum Nachweis der Leistungserbringung, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Datenlöschung bis zur Klärung auszusetzen. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber.

5.7.4 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in den Sicherungskopien des Auftragnehmers auch die Auftragsdaten des Auftraggebers enthalten sein können. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die entsprechenden Sicherungskopien durch den Auftragnehmer zyklisch erfolgen und die Datenbestände in den Sicherungskopien nach einer Löschung erst zeitverzögert überschrieben werden.

5.7.5 Sofern der Auftraggeber nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung weder eine Rückgabe noch Löschung verlangt, kann der Auftragnehmer die Daten nach einem angemessenen Aufbewahrungszeitraum von mindestens 4 Wochen löschen, sofern in den verarbeitungsspezifischen Anlagen oder kaufmännischen Vereinbarungen keine anderweitigen Speicher- und Löschfristen bzw. -kriterien festgelegt wurden.

5.7.6 Sofern der Auftragnehmer eine Rückgabe der personenbezogenen Daten verlangt und diese Rückgabe im Vorfeld nicht individuell oder in der verarbeitungsspezifischen Anlage geregelt wurde, erfolgt diese Rückgabe im Rahmen der standardmäßig gegebenen Möglichkeiten der für die Verarbeitung verwendeten Systeme.

- 5.8 Gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der im Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur

Verfügung. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftraggeber, und trägt dazu bei, dass Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

5.8.1 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber oder dessen beauftragten Prüfer vor Beginn der Verarbeitung eine angemessene Überprüfung, inkl. Inspektion vor Ort bei der Betriebsstätte des Auftragnehmers.

5.8.2 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber oder dessen beauftragten Prüfer bei begründeten Verdachtsfällen, dass der Auftragnehmer die im Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten nicht einhält, eine angemessene anlassbezogene Überprüfung, inkl. Inspektion vor Ort bei der Betriebsstätte des Auftragnehmers.

5.8.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für dessen laufende Prüfungen eigene Nachweise über die Einhaltung der im Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten auf Anfrage zur Verfügung.

5.8.4 Bei einer Kontrolle einer Betriebsstätte des Auftragnehmers vor Ort ist eine vorherige Anmeldung mit einer angemessenen Frist erforderlich.

5.8.5 Sofern der Auftraggeber einen externen Prüfer einsetzt, sorgt der Auftraggeber nachweislich dafür, dass der Prüfende eine angemessene und nachweisliche Verschwiegenheitserklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt. Zudem erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Erlaubnis, dem vom Auftraggeber beauftragten Prüfer Einblick in die Auftragsdaten und ggf. weitere sensible Daten, z. B. vertragliche Vereinbarungen, Sicherheitsmaßnahmen oder Weisungen, zu geben oder zu übermitteln.

5.8.6 Sofern der vom Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht oder ein anderer begründeter Grund vorliegen, hat der Auftragnehmer ein Einspruchsrecht.

5.9 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er davon ausgeht, dass eine Weisung gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

6. Sub-Auftragsverarbeitung

6.1 Nimmt der Auftragnehmer zur Verarbeitung der Auftragsdaten die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftraggeber gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.

6.1.1 Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass die Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Sub-Auftragsverarbeiter die gleichen gesetzlichen Pflichten enthält, es jedoch – insbesondere beim Einsatz mehrerer Sub-Auftragsverarbeiter – unterschiedliche Regelungen im Detail gibt. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass insbesondere die Kontroll- (insb. vor Ort) und Mitwirkungspflichten im Detail zwischen Auftragnehmer und Sub-Auftragsverarbeiter anders geregelt sein können. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die getroffenen Vereinbarungen auf Wunsch zur Prüfung zur Verfügung.

6.2 Keine Sub-Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn der Auftragnehmer andere Verantwortliche beauftragt, deren Tätigkeit

a) keine Auftragsverarbeitung darstellt, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständigen Verantwortlichen,

b) im Kern keine beauftragte Verarbeitung personenbezogener Daten ist, sondern der Auftrag auf eine andere Tätigkeit abzielt,

c) dem Auftragnehmer gegenüber eine Auftragsverarbeitung darstellt, aber diese Auftragsverarbeitung nicht für die Verarbeitung der Auftragsdaten für den Auftraggeber vorgesehen ist oder eine Nebenleistung darstellt, wie beispielsweise Ticket-System oder Zeiterfassung.

d) unter Aufsicht des Auftragnehmers gemäß Art. 29 DSGVO erfolgt. Dies ist beispielsweise beim Einsatz von Freelancern und selbstständigen Experten der Fall, welche die Verarbeitung unter Aufsicht des Auftragnehmers und auf Systemen durchführen, welche in der Verantwortung des Auftragnehmers sind.

6.2.1 Keine Sub-Auftragsverarbeitung in Verantwortung des Auftragnehmers liegt zudem vor, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer anweist, personenbezogene Daten mithilfe vom Auftraggeber beauftragten Ressourcen, z. B. Dienstleister, Anwendungen oder Dienste, zu verarbeiten oder diese in die Verarbeitung einzubinden. In diesem Fall ist der Auftraggeber für eine datenschutzkonforme Verarbeitung und im Bedarfsfall Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO verantwortlich.

6.2.2 Sofern es sich bei der Verarbeitung um eine Auftragsverarbeitung für den Auftragnehmer handelt, schließt der Auftragnehmer mit dem Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften eine Vereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

Der Auftragnehmer beauftragt Auftragsverarbeiter und eigenständige Verantwortliche, deren Tätigkeit keine Auftragsverarbeitung darstellt, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass diese geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutzvorschriften erfolgt. Der Auftragnehmer gewährleistet wie in Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO vorgesehen, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

6.3 Der Auftragnehmer dokumentiert die für eine Verarbeitung vorgesehenen Sub-Auftragsverarbeiter in der jeweiligen verarbeitungsspezifischen Anlage. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung und infolgedessen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch die aufgeführten Sub-Auftragsverarbeiter zu, wenn der Auftragnehmer gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder Recht des betreffenden Mitgliedsstaats dem Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auferlegt hat, wie sie zwischen Auftraggeber

und Auftragnehmer in dieser Vereinbarung getroffen wurden.

- 6.4 Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer Sub-Auftragsverarbeiter hinzuzunehmen und zu wechseln, wenn der Auftragnehmer gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder Recht des betreffenden Mitgliedsstaats dem Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auferlegt hat, wie sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde und der Auftraggeber nach der Information des Auftragnehmers über das Hinzuziehen bzw. Wechsel keinen Einspruch gegenüber dem Auftragnehmer, mindestens in Textform, erhoben hat. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber im Regelfall 4 Wochen vor einem Wechsel oder der Hinzunahme eines Sub-Auftragsverarbeiter, sofern nicht aus einem zwingenden Grund ein kürzerer Zeitraum erforderlich ist.
- 6.5 Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer im erforderlichen Einzelfall kurzfristig – und ohne die Einhaltung einer 4-wöchigen Vorlaufs- und ggf. Widerspruchszeit - Anpassungen an der oder den Verarbeitungen, Sub-Auftragsverarbeitern vorzunehmen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Verarbeitung(en), Einhaltung von Vorschriften oder dieser Vereinbarung, insb. im Hinblick auf die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, erforderlich ist. Entsprechende erforderliche Einzelfälle sind unter anderem die Beauftragung von Dienstleistern bei (möglichen) Sicherheitsvorfällen oder der kurzfristige Ausfall von Sub-Auftragsverarbeitern (z. B. durch Insolvenz). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über entsprechende Änderungen.
- 6.6 Der Einspruch des Auftraggebers gegen die Hinzunahme oder Wechsel eines Sub-Auftragsverarbeiters kann nur aus einem wichtigen und begründeten Grund innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Information des Auftraggebers erfolgen. Bei einem zulässigen Einspruch ist der Auftragnehmer berechtigt die Leistung, ohne die beabsichtigte Änderung zu erbringen oder die betroffene (Teil)-Leistungserbringung zu kündigen, wenn die (Teil)-Leistungserbringung ohne die Hinzunahme oder Wechsel des vorgesehenen Sub-Auftragsverarbeiters nicht möglich oder zumutbar ist. Bei einem zulässigen Einspruch ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungserbringung zu kündigen, wenn die Leistungserbringung durch den seinen zulässigen Einspruch nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Ist die Hinzunahme oder der Wechsel eines Sub-Auftragsverarbeiters aus zwingendem Grund kurzfristig erforderlich kann der Auftragnehmer die Erbringung der (Teil)-Leistungserbringung bei Widerspruch durch den Auftraggeber einstellen.
-

7. Vergütungen

7.1 Der Auftragnehmer kann eine Vergütung beanspruchen für

7.1.1 Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung, dieser Vereinbarung, inkl. Anlagen, oder individuellen Vereinbarung enthalten sind und nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind,

7.1.2 ergänzende oder abweichende vom Auftraggeber geforderte Sicherheitsmaßnahmen, oder

7.1.3 kostenpflichtige Leistungen die Sub-Auftragsverarbeiter oder Dritte auf Anforderung des

Auftraggebers erbringen.

- 7.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber im Vorfeld über ihm bekannte mögliche anfallende Kosten. Als Berechnungsgrundlage für mögliche Kosten des Auftragnehmers dienen die Stunden- und Tagessätze, welche für die Erbringung der Verarbeitung zugrunde liegen. Mögliche externe Kosten werden ohne Aufschlag weiterberechnet.
-

8. Sonstige Regelungen

- 8.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Unwirksame Regelungen sollen durch wirksame Regelungen ersetzt werden, welche der Zielsetzung der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.

- 8.2 Diese Vereinbarung sieht vor, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Ansprechpartner und Kontaktdaten nennen kann, an welche der Auftragnehmer
- Informationen über Änderungen an der Vereinbarung, Anlagen und Sub-Auftragsverarbeitern
 - den Auftraggeber betreffende eingehende Anfragen, u. a. von Betroffenen oder Behörden
 - Informationen über den Auftraggeber betreffende Datenschutz- und Sicherheitsvorfälle
- senden soll. Zudem kann der Auftraggeber den Auftragnehmer Ansprechpartner nennen, die dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt sind.

Sofern diese Angaben und Verarbeitung keine Auftragsverarbeitung darstellen, stellt der Auftraggeber vor Übermittlung der personenbezogenen Daten sicher, dass eine passende Rechtsgrundlage vorhanden ist und die Personen gemäß den Datenschutzvorschriften darüber informiert sind. Der Auftraggeber ist zudem verantwortlich Änderungen bei den Ansprechpartnern und Kontaktdaten zu melden. Der Auftragnehmer ist berechtigt ihm bekannte Ansprechpartner und Kontaktdaten oder vertretungsberechtigte(n) Person(en) zu kontaktieren, wenn der Auftraggeber keine separaten Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten genannt hat oder diese nicht erreichbar sind.

- 8.3 Sofern der Auftraggeber die von der Auftragsverarbeitung betroffenen Personen über die Verarbeitung gemäß den Datenschutzvorschriften, wie Art. 13 oder 14 DSGVO, oder zur Einhaltung anderer Vorschriften informieren muss erfolgt dies durch den Auftraggeber, sofern in den verarbeitungsspezifischen Anlagen keine abweichende Regelung getroffen wurde. Sofern in den verarbeitungsspezifischen Anlagen oder auf Anforderung durch den Auftraggeber entsprechende Informationen vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, obliegt es dem Auftraggeber als Verantwortlichen diese Informationen zu prüfen und ggf. individuellen Bedürfnissen anzupassen und regelmäßig auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

- 8.4 Zum Schutz der personenbezogenen Daten, aber auch zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Auftraggeber, Auftragnehmer, Sub-Auftragsverarbeiter und weiteren Beteiligten vereinbaren Auftragnehmer und Auftraggeber Stillschweigen über alle Angaben, welche nicht allgemein bekannt sind. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich notwendige Dritte, z. B. Prüfer, ebenfalls zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu

Verpflichten. Zudem vereinbaren Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Schutz dieser Daten zu treffen und diese Maßnahmen beim Einsatz notwendiger Dritter, z. B. Prüfer, sicherzustellen. Die Verpflichtung auf Verschwiegenheit und Vertraulichkeit bezieht sich sowohl auf personenbezogene Daten als auch auf nicht personenbezogene Daten. Sofern im Einzelfall von einem Beteiligten, inkl. Sub-Auftragnehmer, vorgesehen, können vor Bereitstellung entsprechender Informationen separate Verschwiegenheitsvereinbarungen (NDA, Non-Disclosure-Agreements) und Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen bzw. verlangt werden.

- 8.5 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Bedarfsfall und auf Anfrage eine dem Risiko angemessene sichere Möglichkeit zur Übermittlung von sensiblen personenbezogenen Auftragsdaten zur Verfügung, so dass diese nicht ungeschützt per E-Mail übermittelt werden müssen.
- 8.6 Die Erstellung von aktuellen, vollständigen und funktionalen Datensicherungen, die Prüfung und Einspielung bzw. Aktivierung von Updates (Sicherheitsupdates, Updates und Upgrades), die Benutzerverwaltung (Anlage, Deaktivierung und Löschung von Benutzerkonten, sowie Rechtevergabe) und ggf. auch Löschung von (personenbezogenen) Daten ist nicht bei allen Verarbeitungen im Auftrag durch den Auftragnehmer vorgesehen. Sofern der Auftragnehmer diese Tätigkeiten übernimmt, ist dies im Regelfall in der Leistungsbeschreibung oder in der verarbeitungsspezifischen Anlage vermerkt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift Auftragnehmer

Stempel / Unterschrift Auftraggeber